

SATZUNGEN

des Vereines

SPORTUNION TRANSDANUBIEN

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines

1. Der Verein führt den Namen SPORTUNION TRANSDANUBIEN
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
3. Der Verein ist ordentliches Mitglied der SPORTUNION Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereines ist die Erhaltung und Förderung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit der Mitglieder durch Ausübung von Sportarten aller Art.
2. Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen Belangen des Sports sowohl im Fitness- und Gesundheitsbereich, als auch bis hin zum Leistungs- und Spitzensport.
3. Die Erreichung des Vereinszweckes erfolgt unter der Bedachtnahme auf die ethischen und kulturellen Werte des Christentums und des österreichischen Volks- und Brauchtums.
4. Der Verein ist ein überparteilicher Verein. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO).

§ 3 Mittel zur Erzielung des Vereinszweckes

1. Veranstaltungen von sportlichen Wettkämpfen, Meetings und Ähnlichem
2. Veranstaltung von Lehrgängen, Vorträgen etc.
3. Herausgabe von Medien aller Art
4. Ausbildung der Mitglieder
5. Kulturelle Veranstaltungen
6. Beteiligung an sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen, insbesondere Veranstaltungen der Sportunion Wien und anderer Landesverbände, dem Dachverband der Sportunion, sowie Bewerben des Wiener- und des Österreichischen Volleyball Verbandes.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die zur Erreichung des ideellen Vereinszweckes notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht unter anderem durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Einnahmen aus Veranstaltungen und sonstigen Erträgen
3. Spenden
4. Subventionen und Förderungszuschüsse
5. Zuwendungen sonstiger Art

Der Verein übt seine Tätigkeit im Sinne der Gemeinnützigkeit unter Bedachtnahme auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (BAO) §§ 34 ff aus.

§ 5 Mitgliedschaft

es gibt: **Ordentliche Mitglieder**

Außerordentliche Mitglieder

Saisonmitglieder

Juniormitglieder

Ehrenmitglieder

Unterstützende Mitglieder

§ 6 Beitritt

1. Die Beitrittserklärung stellt den Antrag auf Aufnahme in den Verein als Mitglied dar.
2. Über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes beschließt der Vorstand (siehe §10, II.); eine Ablehnung der Aufnahme ohne Angabe von Gründen ist möglich.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat je nach Art der Mitgliedschaft und der Kategorie (Jugendliche, Erwachsene, Familien etc.) einen Mitgliedsbeitrag (jährlich, halbjährlich, saisonal etc.) zu leisten, dessen Höhe von der Generalversammlung (siehe §10, I.) bestimmt wird. Dieser Beitrag ist innerhalb der vom Kassier gesetzten Frist zur Zahlung fällig.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritt aus dem Verein
2. Tod des Mitgliedes (bei juristischen Personen Verlust der Rechtspersönlichkeit)

3. Streichung wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages
4. Verstreichen des für die Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes
5. Ausschluss aus dem Verein

ad 1. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Vereinsleitung schriftlich bekannt zu geben. Das austretende Mitglied ist zur Zahlung eines allfällig ausständigen Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

ad 3. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied nach Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages und trotz schriftlicher Zahlungserinnerung mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist. Die Nachfrist zur Bezahlung des Beitragsrückstandes wird vom Kassier festgelegt. Die Streichung eines Mitgliedes kann unter den obgenannten Voraussetzungen auch erfolgen, wenn andere Beiträge als der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt wurden.

ad 5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung durch den Vorstand ist das Mitglied zu einer schriftlichen Äußerung aufzufordern und in der Folge vorzuladen und anzuhören.

Ausschlussgründe sind unter anderem: Verstoß gegen die Satzungen des Vereines oder gegen dessen satzungsgemäße Interessen.

Gegen den Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied binnen vier Wochen nach Zustellung Einspruch an das Schiedsgericht erheben.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Ordentliche Mitglieder** können alle physischen Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres sowie juristische Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht der Antragstellung zur Generalversammlung.
2. **Außerordentliche Mitglieder** (z.B. Gastmitglieder) haben alle Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder; ausgenommen das Wahl- oder Stimmrecht und das Recht der Antragstellung zur GV.
3. **Saisonmitglieder** haben die Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder, scheiden aber nach Ablauf des für ihre Mitgliedschaft vereinbarten Zeitraumes aus dem Verein aus, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf.
4. **Junior-Mitglieder** können Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres über Antrag des gesetzlichen Vertreters werden.
 - a) Die Junior-Mitgliedschaft geht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres in eine ordentliche Mitgliedschaft über, ohne dass es einer gesonderten Antragstellung bedarf.
 - b) Junior-Mitglieder sind bezüglich ihrer Rechte und Pflichten den außerordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

5. Zu **Ehrenmitgliedern** können durch Beschluss der GV (über Vorschlag des Vorstandes) Mitglieder ernannt werden, die sich entweder um den Verein im Besonderen oder um den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber (auf Wunsch) von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

6. **Unterstützende Mitglieder.**

Diese sagen dem Verein zu, auf die Dauer der Mitgliedschaft einen erhöhten Mitgliedsbeitrag zu leisten, um den Vereinszweck zu fördern.

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt zum Verein die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Funktion im Verein sowie im Landes- oder Bundesverband, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und seine fachliche und organisatorische Ausbildung durch automatisationsunterstützte Datenverarbeitung erhoben und verwaltet wird. Das Mitglied erklärt darüber hinaus sein Einverständnis, dass diese Daten im Zusammenhang mit der Erreichung des Vereinszweckes veröffentlicht werden und auch dem Landes- und Bundesverband der Sportunion weitergegeben werden können.

Die Mitglieder genießen alle Vorteile, welche der Verein satzungsgemäß und auf Grund besonderer Bestimmungen gewährt.

Alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines sind zugänglich, sofern für diese Veranstaltungen nicht besondere Voraussetzungen gegeben sind.

Die Mitglieder haben - soweit in den Satzungen selbst nicht Einschränkungen gegeben sind - das aktive und passive Wahlrecht in und zu den Organen des Vereines, sofern der Mitgliedsbeitrag (nachweislich) bezahlt wurde.

Die Übertragung des Stimm- und Wahlrechtes ist unzulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzungen und alle bekannt gegebenen Beschlüsse des Vereines einzuhalten und den(die) Vereinszweck(e) tatkräftig zu fördern.

§ 10 Organe des Vereines

- I. Generalversammlung**
- II. Vorstand**
- III. Rechnungsprüfer**
- IV. Schiedsgericht**

I. Generalversammlung (GV)

I. A) Durchführung der GV

1. Die ordentliche GV hat alle vier Jahre stattzufinden. Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung sind vom Vorstand den Mitgliedern vier Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
2. Anträge, mit Ausnahme des Antrages der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes, sind zwei Wochen vor der GV schriftlich einzubringen.
3. Eine außerordentliche GV kann vom Vorstand durch Beschlussfassung oder von 10 % der ordentlichen Mitglieder mittels eingeschriebenem Brief an die Vereinsadresse beantragt werden.

Der Antrag hat die Begründung für die Einberufung der außerordentlichen GV und deren Tagesordnung zu beinhalten.

Die außerordentliche GV muss binnen 8 Wochen nach Einlangen des Antrages oder der Beschlussfassung durch den Vorstand durchgeführt werden.

Anträge zu und in einer außerordentlichen GV können nur zur beantragten Tagesordnung gestellt werden.

4. Die GV ist beschlussfähig, wenn zum vorgesehenen Zeitpunkt ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so findet nach Einhaltung einer halbstündigen Frist eine GV mit gleicher Tagesordnung statt; diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
5. Den Vorsitz in der GV führt der Obmann oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, für den Fall der Verhinderung beider das älteste Mitglied des Vorstandes, für den Fall der Abwesenheit des gesamten Vorstandes das an Jahren älteste anwesende stimmberechtigte Mitglied.
6. Die GV bestimmt die Art der Abstimmung (geheime oder offene Wahl, Wahl per Akklamation etc.).
7. Der Vorsitzende bestimmt einen Protokollführer, zwei Stimmenprüfer (gleichzeitig als Wahlhelfer) und bei Bedarf einen Wahlleiter.
8. Die GV beschließt, soweit nicht anders bestimmt, durch einfache Mehrheit der gültigen befürwortenden oder ablehnenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für die freiwillige Auflösung des Vereines; Zweidrittelmehrheit ist auch erforderlich für Satzungsänderungen.

I. B) Aufgaben der GV

1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder, des Kassenberichtes und der Jahresabschlüsse.
2. Entscheidung über den Antrag der Rechnungsprüfer auf Entlastung des Vorstandes und insbesondere des Kassiers für dessen Tätigkeit in der vorangegangenen Funktionsperiode.

3. Wahl der Vorstandsmitglieder.

- a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf Grund von Wahllisten. Der Wahlvorschlag des Vorstandes wird bei der GV bekannt gegeben. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht - bis spätestens zwei Wochen vor der GV - eine vollständige Wahlliste einzubringen, welche die schriftliche Zustimmung der genannten Kandidaten enthalten muss.
- b) Auf jeder Liste ist bei sonstiger Ungültigkeit ersichtlich zu machen, wer diese eingereicht hat.
- c) Über die Wahllisten ist gemäß §10, Absatz I. A), Pkt 6. abzustimmen.
(bei geheimer Wahl: Streichungen oder Zusätze auf dem Stimmzettel machen diesen ungültig).
- d) Jene Wahlliste gilt als gewählt, die 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann keine Wahlliste diese 2/3 - Mehrheit erreichen, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Im zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.
- e) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, so ist auch über diesen (wie unter c) angeführt) abzustimmen. Der Wahlvorschlag gilt als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der (gültigen) Stimmen erhält. Wird die einfache Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche GV einzuberufen - mit dem einzigen Tagesordnungspunkt: *Neuwahlen*.

4. (allfällige) Satzungsänderungen (2/3 - Mehrheit erforderlich)

5. Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen und eines/einer Ersatzrechnungsprüfers/prüferin
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
8. Entscheidung über gestellte Anträge soweit sie in den Aufgabenbereich der GV fallen.
9. Anträge, deren Gegenstand nicht in den Aufgabenbereich der GV fallen, werden zwar bekanntgegeben, aber nicht behandelt.
10. Anträge mit Gegenstand aus dem Aufgabenbereich der GV, die in der GV selbst gestellt werden (Dringlichkeitsanträge), können nur dann einer Abstimmung zugeführt werden, wenn zunächst mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der sofortigen Behandlung zustimmen.
11. Wahl des(der) Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und eines(einer) Stellvertreters (Stellvertreterin), beide dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
12. Freiwillige Auflösung des Vereines
13. Über jede GV ist ein Protokoll zu führen, aus dem die Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und deren satzungsgemäßes Zustandekommen ersichtlich sein muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterfertigen.

14. Nach erfolgter Wahl ist umgehend die Vereinsbehörde und die Sportunion Wien von der Zusammensetzung des Vorstandes in Kenntnis zu setzen.

II. Vorstand

1. Alle Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
2. Die Leitung des Vereines obliegt dem Vorstand, welcher der GV berichts- und rechenschaftspflichtig ist.

Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, welche nicht ausdrücklich durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.

3. Alle Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, den in ihren Wirkungsbereich fallenden Schriftverkehr (ausgenommen mit Behörden) ohne Gegenzeichnung des Obmannes zu unterfertigen, jedoch muß dem Obmann eine Kopie dieses Schreibens übermittelt werden.

Der Vorstand besteht aus:

- a) Obmann (Obfrau)
- b) Schriftführer(in)
- c) Kassier(in)

für welche jeweils auch ein oder zwei Stellvertreter gewählt werden können.

Dem von der GV gewählten Vorstand müssen mindestens drei Vereinsmitglieder angehören, die für eine Funktionsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder von der Vorstandssitzung verständigt wurden und mindestens drei seiner Mitglieder (oder deren Stellvertreter/innen) anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des(der) Vorsitzenden. Der Vorstand bestimmt die Delegierten des Vereines und deren Stellvertreter(innen) zu Veranstaltungen des Landes- und des Dachverbandes sowie der Fachverbände.

4. **Der Obmann / Die Obfrau** – bei dessen/deren Verhinderung ein(e) Obmann(Obfrau)-Stellvertreter(in) – vertritt den Verein nach außen. Er/Sie vollzieht die Beschlüsse der GV sowie des Vorstandes. Er/Sie führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz. Bei Verhinderung beider, gehen die vereinsinternen Rechte und Pflichten auf das älteste Vorstandsmitglied über.

Der Schriftführer / Die Schriftführerin

Er/Sie hat insbesondere den Schriftverkehr des Vereines und die Protokolle bei den Vorstandssitzungen zu führen. Der Schriftführer wird ermächtigt, die von ihm verfassten Schriftstücke (ausgenommen Behördenschriftverkehr) ohne Gegenzeichnung des Obmannes zu unterfertigen, wobei jedoch von jedem Schriftstück dem Obmann eine Kopie übermittelt werden muß.

Der Kassier / Die Kassierin

Dieser/Diese besorgt den Geldverkehr und führt die Buchhaltung. Verfügungen über Geld oder Geldwerte müssen vom Obmann oder Obmann-Stellvertreter gemeinsam

mit dem Kassier unterzeichnet werden.

5. Sollten innerhalb der Funktionsdauer des Vorstandes eines oder mehrere Vorstandsmitglieder ausscheiden, so hat der Vorstand die Pflicht, ein Vereinsmitglied mit der Amtsführung der vakanten Stelle zu betrauen. Über diese Kooptierung ist in der nächsten Generalversammlung abzustimmen, sofern in dieser nicht die Neuwahl des Vorstandes stattfindet. Zur Bestätigung der Kooptierung genügt die einfache Stimmenmehrheit.

Ein gemeinsamer Rücktritt des gesamten Vorstandes innerhalb seiner Funktionsdauer ist nur in einer GV möglich und wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes rechtswirksam.

III. Die Rechnungsprüfer/innen

Sie haben die Gebarung des vom Kassier aufgezeichneten Rechnungswesens auf Ordnungsmäßigkeit und die zweckmäßige Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.

Der Antrag über die Entlastung des Vorstandes in der Generalversammlung ist durch eine(n) Rechnungsprüfer(in) zu stellen.

IV. Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten sachlicher Art entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Ordentlichen bzw. Ehren- Mitgliedern zusammen, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Den Vorsitz bei einer Einberufung des Schiedsgerichtes führt der(die) von der GV gewählte Vorsitzende, bei dessen(deren) Verhinderung dessen(deren) Stellvertreter(in).
3. Das Ansuchen um Einberufung des Schiedsgerichtes ist vom anrufenden Mitglied unter Angabe der Gegenpartei und Namhaftmachung des eigenen Schiedsrichters mittels eingeschriebenen Briefes an die Vereinsleitung zu richten.
4. Die von der Vereinsleitung verständigte Gegenpartei hat innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen. Wird diese Frist versäumt oder weigert sich die Gegenpartei, das Schiedsgericht zu beschicken, so bestellt der Vorstand diesen Schiedsrichter.
5. Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist ehrenamtlich und vertraulich, jedoch gebührt ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.
6. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, ohne an Weisungen gebunden zu sein. Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Der Vorsitzende hat nach Fällung des Schiedsspruches dem Vorstand zu berichten. Die Kosten des Verfahrens sind vom Unterlegenen, im Falle eines Vergleiches von beiden Parteien zu gleichen Teilen zu tragen. Der Spruch des Schiedsgerichtes ist

vereinsintern endgültig.

8. Über den Verlauf des Schiedsverfahrens sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen.

§ 11 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Diese GV hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie Liquidatoren zu bestellen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen haben. Dieses Vermögen soll - soweit dies möglich und erlaubt ist - gemeinnützigen und sportlichen Zwecken, wie z.B. der Jugendarbeit der Sportunion Wien zufallen; und zwar unter Bedachtnahme auf die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere der Bundesabgabenordnung (§§ 34 ff BAO).
3. Der letzte Vorstand hat entsprechend den Bestimmungen des Vereinsgesetzes die freiwillige Auflösung des Vereines der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Wien, am 04.05.2006